

**2 C 185/10**  
(Geschäftsnummer)



## **Amtsgericht Zossen**

### **Beschluss**

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer Roberto Ofa, Potsdamer Straße  
31, 14974 Ludwigsfelde

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte BURAZI & Riedel,  
Albert-Tanneur-Straße 27, 14974 Ludwigsfelde

gegen

1.

– Beklagter zu 1. –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,  
Postfach 610127, 10921 Berlin

2.

– Beklagte zu 2. –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,  
Postfach 610127, 10921 Berlin

hat das Amtsgericht Zossen  
durch Richter am Amtsgericht Ahlborn  
am 13.04.2011 beschlossen:

Auf den Hilfsantrag der Klägerin vom 15.10.2010 erklärt sich das Amtsgericht Zossen für sachlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das sachlich zuständige Landgericht Potsdam.

### **Gründe**

Die Klägerin ist als örtlicher Energieversorger für das Wohngebiet „Gröben am See“ in Ludwigfelde tätig. Die Beklagten sind Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes innerhalb dieses Wohngebietes und werden von der Klägerin mit Strom und Wärme versorgt.

Das Wohngebiet wurde in den neunziger Jahren von der Projektentwicklungsgesellschaft  
parzelliert, erschlossen und mit Häusern bebaut.

Im Jahre 1998 schloss diese Firma einen Energielieferungsvertrag mit der Fa. ERGON ab, wonach das gesamte Wohngebiet aus einer Heizkraftstation einschließlich BHKW (Blockheizkraftwerk) und Nahwärmenetz mit Strom und Wärme versorgt werden sollte.

Die Klägerin erwarb im Jahre 2002 die Firma ERGON und trat hierdurch in den Energielieferungsvertrag ein, dem auch die Beklagten im Jahre 2000 im Rahmen ihres Grundstückskaufes beigetreten waren. Im Jahre 2004 legte die Klägerin das BHKW aufgrund technischer Probleme still.

Ab der Abrechnung für das Jahr 2005/2006 gab es Auseinandersetzungen zwischen den Parteien, welche sich auf die Auslegung und Anwendung der in dem Energieversorgungsvertrag enthaltenen Preisanpassungsklauseln gründen.

Während die überwiegende Anzahl der Grundstückseigentümer neue Versorgungsverträge mit der Klägerin abschloss, kam es mit den Beklagten und drei weiteren Grundstückseigentümern zu keiner Einigung.

Die Klägerin trägt vor, dass sich aus der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum 2008/2009 ein Nachzahlungsbetrag von 1.872,69 € ergeben habe. Des Weiteren sei es so, dass die Beklagten auch nur einen Teil der monatlich geforderten Abschlagszahlungen von 100,00 € zahlen würden. Sei Mai erfolgten Zahlungen von 35,00 €. Auch der vor den Preiserhöhun-

gen vereinbarte Preis werde von den Beklagten nicht gezahlt, so dass selbst ohne Berechnung der Erhöhungsbeträge bis Juli 2010 ein Rückstand von 680,00 € entstanden sei.

Hiernach habe die Klägerin, als auch nicht das ursprünglich vereinbarte Entgelt gezahlt worden sei, und im Mai 2010 ein Rückstand von 650,00 € bestanden habe, das Vertragsverhältnis mit Scheiben vom 04.05.2010 zum 10.05.2010 außerordentlich gekündigt.

Als die Klägerin am 10.05.2010 die Wärmelieferung bei den Beklagten einstellen wollte, haben diese dem widersprochen und den Mitarbeitern der Klägerin den Zugang zu ihrem Grundstück verweigert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten werden als Gesamtschuldner verpflichtet, der Klägerin Zutritt zum Haus und Grundstück in 14974 Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben, bis in den Hausanschlussraum zu gewähren, in welchem sich die Wärmeübergabestation befindet.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner zu dulden, dass die Klägerin die Wärmeübergabestation in dem Objekt in 14975 Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben, außer Betrieb nimmt und die Wärmeversorgung einstellt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

widerklagend beantragen sie,

die Klägerin zu verurteilen,

965,40 € an die Beklagten,

aus 119,11 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2002

aus 125,90 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.09.2003

aus 246,21 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 02.09.2004

aus 153,67 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.09.2005

und aus 220,51 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.08.2006 zu zahlen.

die Klägerin zu verurteilen,  
die außergerichtlichen Kosten i.H.v. 186,24 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz  
seit Klageerhebung zu verurteilen.  
hilfsweise festzustellen,  
dass die Preiserhöhungen der Klägerin seit Vertragsbeginn (30.06.1998) unwirksam  
sind.

Sie sind der Ansicht, dass die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht gegeben sei.  
Vielmehr sei gemäß § 87 GWB i.V.m. § 281 I ZPO die örtliche Kartellkammer des Landge-  
richts Potsdam zuständig.

Die Zuständigkeit des Landgerichts nach dem GWB ergebe sich daraus, dass für das hier im  
Streit stehende Wohngebiet kein einheitlicher Wärmemarkt bestehe und den Beklagten kein  
barrierefreier Wechsel zu einem anderen Anbieter möglich sei. Da die den Beklagten abge-  
rechneten Preise der Klägerin für den Zeitraum 2001 – 2009 ca. 276 % über den Durch-  
schnittspreisen liegen würden, nutze sie Klägerin ihre Markstellung missbräuchlich aus.

Die Klägerin führe den Vertrag auch nicht in der Weise aus, wie dies in den dort festgehalte-  
nen Preisanpassungsklauseln niedergelegt sei. Sie täusche ihre Kunden über die tatsächlich  
anzusetzenden durchschnittlichen Brennstoffkosten pro kWh in dem sie bei der Berechnung  
einen Index abgeleiteten Wert ansetze, der betragsmäßig über den tatsächlich anfallenden  
Brennstoffkosten pro kWh liege.

In dieser Weise habe sich die Klägerin nur verhalten können, weil den Beklagten kein Wech-  
sel zu einem anderen Anbieter möglich gewesen sei.

Da die Klägerin seit dem Jahre 2002 überhöhte Preise abgerechnet habe, stünden ihnen Rück-  
forderungsansprüche zu, welche aus §§ 19, 33 GWB begründet seien und mit der Widerklage  
geltend gemacht werden.

Der Rechtsstreit war gemäß § 281 Abs. 1 ZPO an das gem. § 87 Abs.1 GWB sachlich zustän-  
dige Landgericht Potsdam zu verweisen, denn die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von  
einer kartellrechtlichen Vorfrage ab, da die von den Beklagten aufgestellten Einwendungen  
Ansprüche nach dem GWB, insbesondere in Hinblick auf § 19 IV GWB begründen könnten,  
die zu prüfen sind. Die Widerklage wäre jedenfalls zum Teil begründet, wenn ein Verstoß  
gegen § 19 GWB vorläge.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Vortrages der Beklagten davon auszugehen, dass die Klägerin eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs.2 Ziffer 1 GWB besitzt. Schließlich ist die Klägerin als Wärmelieferant hinsichtlich des Wohngebietes „Gröben am See“ keinem Wettbewerb ausgesetzt. Den Beklagten ist es nicht möglich barrierefrei zu einem anderen Anbieter zu wechseln.

Des Weiteren ist es so, dass der Vortrag der Beklagten zu den Voraussetzungen des § 19 Abs.4 GWB hinreichend substantiiert ist.

Zwar ist es so, dass die Beklagte auch eine vollständige und nachvollziehbare Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen der Klägerin verlangt, um deren Berechtigung zur einseitigen Preisanpassung überprüfen zu können, und macht damit die Unbilligkeit der von der Klägerin vorgenommenen einseitigen Anpassung des Wärmepreises nach § 315 Abs. 3 BGB geltend. Dafür wären zwar die Regelungen des Allgemeinen Vertragsrechts, insbesondere zur Auslegung von Verträgen sowie zur Einbeziehung und Wirksamkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB (vgl. BGH, Urteile vom 15. Juli 2009 - VIII ZR 225/07, NJW 2009, 2662, 2664 und vom 14. Juli 2010 - VIII ZR 246/08, zitiert nach juris Tz. 26 ff.), maßgebend.

Auf der anderen Seite werden die Regelungen des GWB hierdurch nicht verdrängt.

Im vorliegenden Fall liegt die Besonderheit vor, dass die Beklagten dargelegt haben, dass die von der Klägerin verlangten Entgelte für Wärme um bis zu 276 % über dem Preis liegen, welcher üblicherweise von anderen Anbietern verlangt werden. Da die Klägerin weder in der Lage war diese Preisdifferenzen substantiell zu bestreiten, noch diese zu erklären, ist der Vortrag der Beklagten, wonach die Klägerin Entgelte fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden, nicht von der Hand zu weisen. Da die Klägerin auch nicht die dem verlangten Preis zugrunde gelegte Kalkulation in ausreichendem Maße offen gelegt hat, ist neben der Billigkeit der Preisanhebung, im Vorfeld die kartellrechtliche Vorfrage zu klären, ob die Klägerin ihre vorhandene marktbeherrschende Stellung dazu ausgenutzt hat, wesentlich höhere Entgelte zu verlangen, als andere Anbieter in einer Wettbewerbssituation dies tun würden.

(Ahlborn)

